

# Kompetenzen und Pflichten der Kundigen Person

Dr. Norbert Greber  
Abt. Veterinärangelegenheiten

Der Artikel in der Ausgabe vom Mai/Juni (Seite 48) von Zainer/Elsensohn über die „Untersuchung von erlegtem Wild“ sowie die ebenfalls im Mai und Juni abgehaltenen Kurse für die Kundigen Personen haben wieder etwas Leben in die Thematik der Fleischuntersuchung gebracht und zu manchen Diskussionen Anlass gegeben.

## Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Kundigen Person

Grundsätzlich basiert die Fleischuntersuchung seit 2006 auf dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, kurz LMSVG. Auf Grundlage dieses Gesetzes und der dazugehörigen Fleischuntersuchungsverordnung wird die Fleischunter-

suchung von eigens dafür bestellten Organen, den Fleischuntersuchungstierärzten, durchgeführt. Dies gilt sowohl für das Fleisch von landwirtschaftlichen Nutztieren, wie auch für das Fleisch aus Wildproduktionsgattern oder auch für Wild aus freier Wildbahn!

## Ausnahme bei Direktvermarktung

Allerdings gibt es eine entscheidende Ausnahme: immer wenn Wildfleisch direkt vermarktet wird, also vom Jäger bzw. Erleger zum Endverbraucher oder auch zum Gastwirt, gilt die Lebensmittel-Direktvermarktungs-Verordnung. Diese besagt, dass für die Abgabe von Wildfleisch – und zwar ganze Tierkörper, frisch, nicht gehäutet, nicht tiefgekühlt – die Untersuchung von einer so genannten Kundigen Person vorgenommen werden

kann. Wichtig: steht keine Kundige Person zur Verfügung, MUSS das Wildfleisch von einem Tierarzt untersucht werden! Ohne Untersuchung durch eine Kundige Person oder einen Fleischuntersuchungstierarzt darf das Fleisch nur im Haushalt des Erlegers, also für die Selbstversorgung, verwendet werden.

## Prinzip der 3-stufigen Untersuchung

Immer wieder hört man im Zusammenhang mit der Wildfleischuntersuchung von der 3-stufigen Vorgangsweise. Für Details hierzu verweisen wir auf den bereits erwähnten Artikel von Zainer und Elsensohn in der Mai-Juni Ausgabe. Zentrale Figur in diesem System ist die Kundige Person!

Aufgabe der Kundigen Person ist nicht nur die Wildfleischuntersuchung und Bestäti-

gung der Genusstauglichkeit auf dem Wildfleischanhänger, sondern auch die Meldung über die durchgeführten Untersuchungen mit einem eigens dafür aufgelegten Formular an die Behörde, jeweils bis zum 1.4. eines Jahres für das abgelaufene Jahr.

## Zukünftige Aus- und Weiterbildung der Kundigen Personen

Derzeit beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel, hinkünftig die Ausbildung zur Kundigen Person schon im Rahmen der Jägerschule für die Jagdschutzorgane zu integrieren. Für die bestehenden Organe soll es eine laufende Fortbildung geben. Im nächsten Kurs im Herbst soll es um die Trichinenuntersuchung beim Schwarzwild gehen, sodass auch hierfür die Kundige Person eine Endbeurteilung abgeben kann.

## Häufige Fragen

### • Wer kann Kundige Person werden?

Die Kundige Person wird vom Landeshauptmann beauftragt und ist ein Hilfsorgan der Fleischuntersuchung. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Beauftragung! Nachdem in den einschlägigen Vorschriften (VO (EG) 853/2004) von besonders geschulten Jägern gesprochen wird, werden vom Landeshauptmann ausschließlich aktive Jagdschutzorgane bestellt. Diese bringen aufgrund ihrer Ausbildung eine entsprechende Qualifikation mit und können durch die Absolvierung eines zusätzlichen Kurses die Voraussetzung für die Beauftragung erwerben.

### • Muss ich als Jäger für die Wildfleischuntersuchung zu meinem Jagdschutzorgan gehen oder kann jede Kundige Person (z.B. am Wohnort) die Fleischuntersuchung durchführen?

Die Jagdschutzorgane, die als Kundige Person ausgebildet und bestellt sind, sind für das ganze Land bestellt. Das heißt, sie können Wild aus jeder beliebigen Region beurteilen und ihre Bewertung auf dem Wildfleischanhänger anbringen. Der Erleger kann somit zur Kundigen Person seiner Wahl gehen.

### • Wieviele Kundige Personen gibt es in Vorarlberg?

Insgesamt haben zirka 400 Jagdschutzorgane die Ausbildung zur Kundigen Person absolviert. Es wird daher von Seiten des Landes davon ausgegangen, dass es genügend Möglichkeiten für den Jäger gibt, sein Wild untersuchen zu lassen.

### • Muss Wildfleisch, das in einen Schlachtbetrieb (Metzger) gebracht wird, jedenfalls vom Tierarzt beschaut werden?

Nein, nur wenn es vom Gewerbetreibenden (Metzger) wiederverkauft wird. Wenn es vom Jäger zum Zwecke der Kühlung und allenfalls Zerlegung eingebracht wird und von ihm selbst wieder mitgenommen wird, genügt der beidseitig ausgefüllte Wildfleischanhänger als Bestätigung. Allerdings hat der Metzger dafür zu sorgen, dass dieses Wildfleisch entsprechend gekennzeichnet und separat von anderem Fleisch (seines Gewerbebetriebes) gelagert und bearbeitet wird, sodass eine hygienisch nachteilige Beeinflussung unterbleibt.